

## 1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen – auch zukünftige – erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Vertrags-, Verkaufs- und Mietbedingungen. (Allgemeine Geschäftsbedingungen.) Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht widersprechen und wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen unseres Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringen. Nur durch unser ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis werden anderslautende Bedingungen Vertragsbestandteil. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (Bsp.: Produkthaftungsgesetz) wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Firma Pollack sind freibleibend. Bestellungen des Auftraggebers werden erst mit unserer in Textform gehaltenen Auftragsbestätigung (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.

2.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie getroffener Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn Firma Pollack sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

2.3 Die in unseren Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit nicht zugesichert.

## 3. Preise

Für alle Lieferungen gelten die Preise, welche am Tage der Lieferung Gültigkeit haben. Die Preise verstehen sich ab Auslieferungslager und beinhalten weder Umsatzsteuer, noch Fracht, Versandpackung und Versicherung.

## 4. Lieferung und Versand

Die Gefahr an dem Liefergegenstand geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. an den Besteller selbst auf den Besteller über. Versandart und Verpackung können von uns bestimmt werden. Versandkosten, Fracht, Verpackung, Verzollung und Entladung sowie Kosten für Wartezeiten bei der Entladung trägt der Besteller.

## 5. Zahlungsbedingungen

Unsere Verkaufsrechnungen sind zahlbar – wenn nicht anders vereinbart – innerhalb 10 Tagen nach Poststempel mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Unsere Mietbedingungen – wenn nicht anders vereinbart – sind sofort nach Erhalt zu bezahlen. An die Stelle einer Mahnung tritt der Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist. Im Übrigen richtet sich der Verzugsbeitrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können wir nach Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung weiterer Verpflichtungen, auch aus anderen Aufträgen, bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns im Zeitpunkt des Gefahrübergangs zustehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller einschließlich sämtlicher Nebenforderungen unser Eigentum. Dies gilt jedoch nur für Forderungen, die mit oder nach Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen entstehen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. plus dem Basiszins der europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt. Bei Zahlung durch Scheck erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung desselben durch den Besteller als Bezogenen und Erstattung eventueller Diskontierungs- und Einziehungskosten.

Der Besteller ist verpflichtet, eine noch unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware (Vorbehaltsware) sorgfältig zu behandeln und eventuell notwendige Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten zur Werterhaltung vornehmen zu lassen. Er haftet für den Verlust und alle Schäden der Vorbehaltsware, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden, vermieten oder verleihen und außer im Rahmen der Ermächtigung auch nicht veräußern.

Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Behandlung der Vorbehaltsware nicht nach, obwohl wir ihm eine angemessene Abhilfefrist gesetzt haben, können wir diese auch zurücknehmen.

Machen wir von unserem Recht auf Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, so liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies

von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Wir sind berechtigt, dem Besteller für unsere Aufwendungen bei einer von ihm zu vertretenden Rücknahme einen angemessenen Betrag zu berechnen.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder durch einen Dritten sonst in irgendeiner Form in Anspruch genommen, sind wir unter Übersendung von Kopien aller in den Händen des Bestellers befindlichen Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) zu unterrichten. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen. Alle Kosten, die uns durch die Abwehr eines solchen, uns gegenüber unberechtigten Zugriffs entstehen, hat der Besteller zu ersetzen, soweit sie nicht von dem Dritten zu tragen sind und der Besteller den Zugriff zu vertreten hat.

Ist der Besteller ein Wiederverkäufer, kann er die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs weiter veräußern; Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden in diesem Fall bereits jetzt zur Sicherung der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen in Höhe des von uns zulässigerweise belasteten Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns abgetreten, ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung bedarf. Der Besteller wird ermächtigt, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware erwachsenen Ansprüche für uns einzuziehen. Wir können die Einziehungsbefugnis jederzeit widerrufen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät oder zahlungsunfähig ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Solange ein Widerruf der Einziehungsbefugnis durch uns nicht erfolgt ist, werden wir die Forderung nicht selbst einziehen.

## 7. Gewährleistung, Haftung

Unsere Gewährleistung für Sachmängel beschränkt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Nacherfüllung (Nachlieferung oder – sofern möglich – Nachbesserung), Rücktritt oder Minderung (Herabsetzung des Preises).

Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit, entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstandes beeinträchtigen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Wegen eines unerheblichen Mangels an der Ware stehen dem Besteller keine Rechte zu. Im Übrigen kann der Besteller nur Nachbesserung verlangen. Statt der Nachbesserung sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. § 439 Abs. 3 S. 1 BGB bleibt unberührt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist, uns in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, von uns verweigert oder von uns schuldhaft verzögert wird. Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit und angemessene Zeit, uns vom Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die erforderliche Nacherfüllung vorzunehmen, entfallen alle Mängelansprüche. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen des Mangels bleiben unbeschadet der Zahlungsbedingungen dieser Bedingungen unberührt.

Die Gewährleistungsfrist für Neuprodukte beträgt 24 Monate, für gebrauchte Geräte 12 Monate gegenüber privaten Verbrauchern. Für gewerbliche Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Für Lieferung von gebrauchten Geräten wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haften wir für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfer.

## 8. Garantie

Es gelten die Werksgarantien der Lieferanten.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort für die Vertragspflichten beider Vertragsteile ist unser Geschäftssitz in Gotha.

9.2 Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass die Vorschriften des Wiener-UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung finden

## 10. Mietbedingungen

### 10.1 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Mietgerät, inklusive Zubehör abgeholt wird. Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einem

einwandfreien, betriebssicheren Zustand. Der Mieter muss sich bei Übernahme des Mietgegenstandes von dem einwandfreien Zustand überzeugen und die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das gemietete Gerät, inklusive Zubehör, in einwandfreiem, gereinigtem Zustand mit allen zu ihrem Besitz erforderlichen Teilen an den von dem Vermieter hierzu bestimmten Platz eintreffen. Erfolgt die Rückgabe der Mietgeräte bis 8 Uhr, wird die Miete nur bis zum Vortag berechnet. Mieterlass für das Wochenende muss bei Vertragsabschluss schriftlich festgehalten werden. Werden die gemieteten Geräte ungereinigt oder im defekten Zustand zurückgebracht, verlängert sich die Mietzeit bis zu der Beendigung der vom Vermieter sofort vorzunehmenden Reinigung oder Reparatur. Die Kosten der Reinigung oder Reparatur gehen zu Lasten des Mieters. Wird der Mietgegenstand später als im Vertrag vereinbart, zurückgegeben, verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten. Wenn ein Mietvertrag geschlossen, ein Mietgegenstand reserviert, jedoch nicht abgeholt wird, ist die Miete für die volle Zeit zu zahlen, wenn das Gerät nicht anderweitig vermietet werden kann. Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit fort, soweit das Gerät nicht anderweitig vermietet werden kann.

### 10.2 Informationspflicht

Wünscht der Mieter die gemieteten Geräte länger als vorgesehen einzusetzen, ist dies dem Vermieter rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Tage vor Ablauf der vorgesehenen Mietdauer, anzuzeigen, wobei die voraussichtliche Dauer der Weiterverwendung der Geräte anzugeben ist.

### 10.3 Käufliche Übernahme

Der Mieter innerhalb der ersten drei Mietmonate Gegenstände käuflich übernommen, so wird die hierauf entrichtete Miete mit 90 % auf den vereinbarten Kaufpreis angerechnet. Es gelten die zum Zeitpunkt der Übernahme bei uns gültigen Listenpreise.

### 10.4 Prüfungsrecht

Wir sind berechtigt, die Mietgegenstände zu überprüfen. Deshalb ist uns der jeweilige Einsatzort bekannt zu geben. Bei Rückgabe der Mietsache behalten wir uns eine Prüfung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit vor, die betriebsbedingt bis zu 8 Tagen nach Rückgabe erfolgen kann. Die Annahme der Ware stellt keine Anerkennung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit dar.

### 10.5 Weitervermietung, Inanspruchnahme durch Dritte

Unsere Mietgeräte dürfen an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden; noch ist in sonstiger Weise die Verfügung über sie zugunsten Dritter oder zu unserem Nachteil erlaubt. Durch Verfügung über unsere Mietgeräte entstehende Forderungen gegen Dritte werden schon jetzt an uns abgetreten. Von jeder Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

## 11. Gefahrtragung

Die Gefahr an den gemieteten Gegenständen trägt der Besteller vom Verlassen unseres Lagers bzw. Werkes bis zum Wiedereintreffen.

## 12. Überwachungspflicht

Der Besteller hat die Mitgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile sofort zu ersetzen. Wir leisten hierfür kostenlos Ersatz, sofern der Besteller nachweist, dass keine von ihm zu vertretende Fehlbehandlung sowie Gewalteinwirkung oder ein sonstiges Fehlverhalten ursächlich ist.

## 13. Haftung

Für alle Schäden, die durch den Einsatz unserer Mietgegenstände entstehen, haftet der Besteller, es sei denn, dass im Rechtsverkehr mit Kaufleuten ein grobes Verschulden unsererseits für den Schaden ursächlich ist.

## 14. Werbung

Wir sind berechtigt, an den von uns vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe für unsere Erzeugnisse anzubringen.

## 15. Vorzeitige Kündigung, Schadensersatz.

Bei Verletzung der vom Besteller mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen sind wir berechtigt, das Mietverhältnis zu kündigen und anstelle der Restmiete Schadensersatz zu verlangen. Im Falle der Kündigung widersprechen wir schon jetzt der weiteren Nutzung der Mietsache gemäß § 568 BGB.

## 16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pollack Industrie- und Baubedarf (Stand 01/2006)

Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich mögliche gleichartige Bestimmung zu ersetzen.